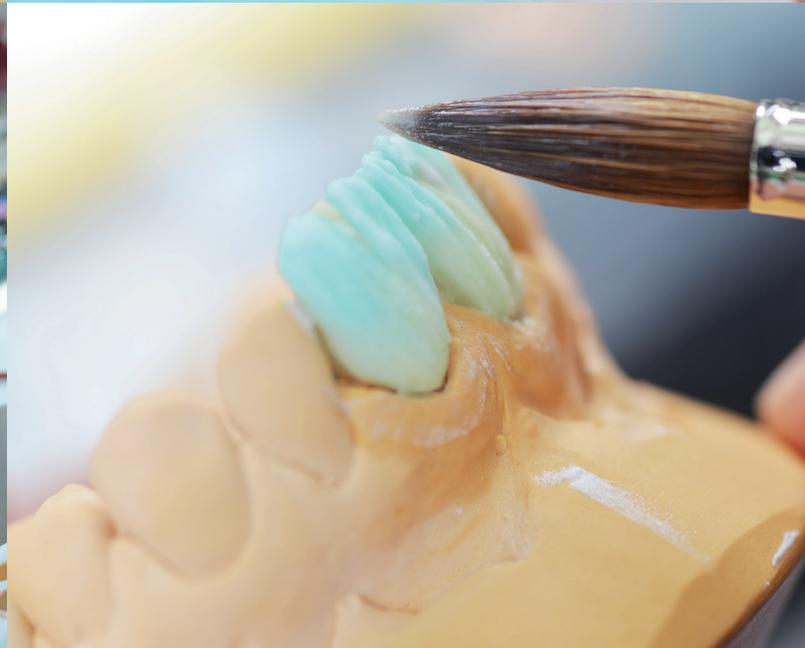
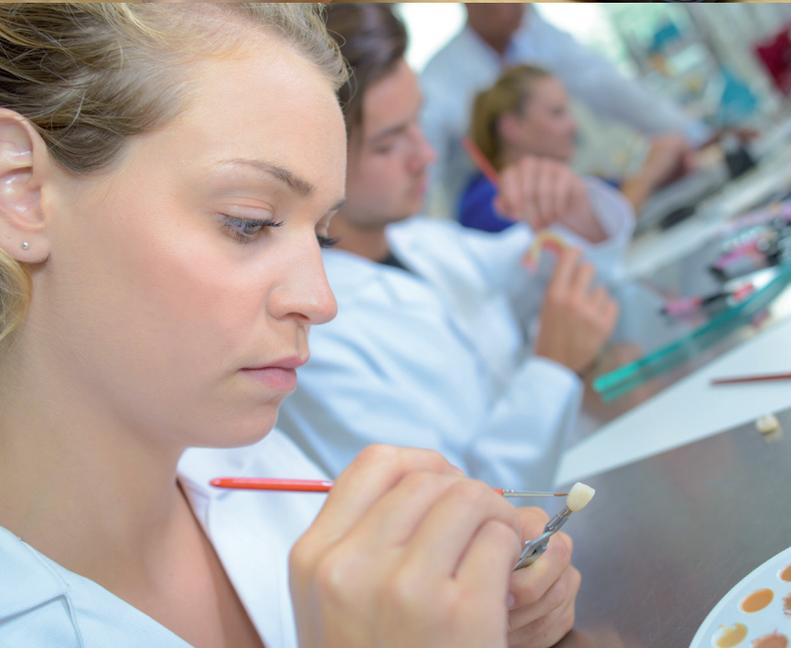


Positionen 2016

Grundsätze - Perspektiven - Vorschläge

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zum 60. Verbandstag



Impressum

© Copyright 2016

Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen
Große Präsidentenstraße 10, 10178 Berlin

Bilder: Adobe Stock, VDZI

Anschrift:

Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen
Große Präsidentenstraße 10, 10178 Berlin

Tel.: 030 8471087-0

Fax: 030 8471087-29

VDZI-Servicezentrum

Gerbermühlstraße 9, 60594 Frankfurt am Main

Tel.: 069 665586-0

Fax: 069 665586-33

E-Mail: info@vdzi.de

www.vdzi.de

Positionen 2016

Grundsätze - Perspektiven - Vorschläge

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zum 60. Verbandstag -
Verabschiedet am 3. Juni 2016 in Bonn

Ordnungspolitische Grundsätze

1	Das Meisterprinzip stärken und gegen Aufweichungen verteidigen – Qualität und Patientenschutz durch Qualifikation Seite 6
2	Die Einheit des Berufsbildes verteidigen – Die Ausbildung der ZahntechnikerIn ist originärer Auftrag des Handwerks Seite 7
3	Duales Ausbildungssystem – Garant für Qualität und wettbewerbsorientierten Fortschritt in der Zahntechnik verteidigen Seite 8
4	Strukturqualität in der Versorgung sichern – Bewährte staatliche Zulassungs- und Ordnungsstrukturen einhalten Seite 9

Das zahnärztliche Labor

5	Das zahntechnische Labor im Rahmen der Praxis Seite 10
6	Das gemeinschaftliche zahntechnische Labor mehrerer Zahnarztpraxen Seite 11
7	Der Begriff der Auslage für zahntechnische Leistungen Seite 12

Rechte und Pflichten im SGB V

8	Kollektivverträge in der gesetzlichen Krankenversicherung stärken Seite 13
9	Fachgerechte Beteiligungsrechte für den VDZI im Unterausschuss des G-BA Seite 14
10	Datenschutz im Gesundheitswesen und wettbewerbsneutrale Datenverwendung Seite 15
11	Informations- und Vertragsparität im Gesundheitswesen herstellen Seite 16
12	Qualitätssicherung und Patientenschutz durch Stärkung der ZahntechnikermeisterInnen Seite 17
13	Die Fachkompetenz der ZahntechnikermeisterInnen in der Sozialgerichtsbarkeit nutzen Seite 18

Zusammenarbeit der Berufe fördern – Gemeinsam Kompetenzen nutzen

14	Zusammenarbeit der Berufe fördern – Zahntechnische Dienstleistungen am Patienten im Auftrag des Zahnarztes Seite 19
15	Zusammenarbeit der Berufe fördern – Digitale Maßnahmen durch „Orales Scannen“ auch durch ZahntechnikermeisterInnen möglich Seite 20
16	Zusammenarbeit der Berufe fördern – Die Fachkompetenz der ZahntechnikerInnen für Patienteninformation und Beratung nutzbar machen Seite 21
17	Zusammenarbeit der Berufe fördern – Die Fachkompetenz der ZahntechnikermeisterInnen im demographischen Wandel nutzen Seite 22

Erfolg durch Fortschritt – Moderne Aus- und Fortbildung

18	Handwerksrechtlich abgestimmtes Fortbildungskonzept für ZahntechnikermeisterInnen Seite 23
19	Moderne und bedarfsorientierte Fortbildung in der Verantwortung des Handwerks Seite 24
20	Qualitätssicherung in der Ausbildung fördern Seite 25
21	Die Attraktivität der Ausbildung weiter steigern Seite 26

Ordnungspolitische Grundsätze Beschluss 1

Das Meisterprinzip stärken und gegen Aufweichungen verteidigen – Qualität und Patientenschutz durch Qualifikation

Die selbstständige Ausübung des Zahntechnikerberufes ist in Deutschland an einen spezifischen, staatlich kontrollierten Nachweis einer besonderen fachlichen und persönlichen Qualifikation gebunden. Das erforderliche Prüfungs- und Zulassungsverfahren begründet sich durch das gesellschaftliche Ziel der Gefahrenabwehr.

Die Delegierten der deutschen Zahntechniker-Innungen lehnen jede nationale und europäische Bestrebung nach einer Liberalisierung dieser Zulassungsverfahren ab. Sie begrüßen dabei die breite Unterstützung der derzeitigen Bundesregierung und der sie tragenden Parteien und Fraktionen.

ZahnärztInnen und ZahntechnikermeisterInnen haben bei dieser grundsätzlichen Frage deutscher Ordnungspolitik vergleichbare Ordnungssysteme und Ordnungsinteressen.

Daher unterstützen die Delegierten der deutschen Zahntechniker-Innungen die Zahnärzteschaft gegen Liberalisierungsforderungen des freien Berufes, etwa im Zuge der europäischen Transparenzinitiative, und erwarten dieselbe Unterstützung für die ZahntechnikerInnen im politischen und praktischen Handeln.

Ordnungspolitische Grundsätze Beschluss 2

Die Einheit des Berufsbildes verteidigen – Die Ausbildung der ZahntechnikerIn ist originärer Auftrag des Handwerks

Die Herstellung zahntechnischer Sonderanfertigungen nach dem Medizinproduktegesetz ist eine handwerkliche Tätigkeit. Das zahntechnische Berufsbild ist im entsprechenden handwerksrechtlichen Regelwerk niedergelegt. Sie ist der berufsständische Anspruch an die notwendige fachliche und persönliche Qualifikation der ZahntechnikerIn. Sie dient aus ordnungspolitischer Sicht der Sicherung der Strukturqualität. Die umfassende fachliche Aus- und Fortbildung im Wissen und Können, niedergelegt in den entsprechenden rechtlichen Ordnungen, ist das zentrale Element der Einheit des Berufsbildes.

Die Delegierten der deutschen Zahntechniker-Innungen werden im Interesse der Qualität der Ausbildung die Einheit des Berufsbildes und die Ausbildungskompetenz der zahntechnischen Handwerksbetriebe gegen alle privatwirtschaftlich motivierten Interessen verteidigen. Sie lehnen dabei insbesondere Bestrebungen ab, durch Aus- oder Fortbildungsalternativen den Erwerb von zahntechnischen Teilqualifikationen zu ermöglichen.

Die Delegierten der deutschen Zahntechniker-Innungen sind der Auffassung, dass die Zahnärzteschaft ein gleichgerichtetes Interesse an der Verteidigung der Einheit ihres Berufsbildes hat und sich aus vergleichbaren Gründen, etwa gegen eine Erweiterung der Delegationsrechte oder neue hochschulpolitische Experimente wehrt.

Die Delegierten der deutschen Zahntechniker-Innungen unterstützen die Zahnärzteschaft gegen Entwicklungen, die an der Einheit des Berufsbildes des freien Heilberufes Zahnarzt rütteln. Dabei gehen sie davon aus, dass die Zahnärzteschaft im politischen und praktischen Handeln die Einheit des zahntechnischen Berufsbildes in gleicher Weise beachtet.

Ordnungspolitische Grundsätze Beschluss 3

Duales Ausbildungssystem – Garant für Qualität und wettbewerbsorientierten Fortschritt in der Zahntechnik verteidigen

Die umfassende Ausbildung zur ZahntechnikerIn wird im dualen System von den im Wettbewerb stehenden gewerblichen zahntechnischen Meisterbetrieben des Handwerks gewährleistet. Mit diesen Ausbildungsinvestitionen ist sichergestellt, dass das theoretisch erworbene Wissen im praktischen Alltag angewendet und sich im täglichen Wettbewerb im Betrieb und am Markt erfolgreich bewähren kann. Dieses duale Ausbildungsmodell ist der Garant dafür, dass neues Wissen schnell und umfassend eine breite Anwendung zum Wohle der Patienten findet und somit den fachlichen und technischen Fortschritt unter Wettbewerbsverhältnissen befördert. Das Prinzip der Sicherung von Qualität durch Qualifikation ist zugleich das ordnungspolitische Fundament des hohen Ausbildungsstandes aller Beschäftigten sowie auch das Zeichen der hohen Anpassungsfähigkeit an den technischen Fortschritt in Deutschland.

Die Delegierten der deutschen Zahntechniker-Innungen halten daher aus ordnungspolitischer Überzeugung am System der dualen Ausbildung mit seiner intensiven praktischen Ausrichtung für den Beruf der ZahntechnikerIn fest. Sie lehnen die zumeist privatwirtschaftlich motivierten Interessen und Bestrebungen einer reinen Akademisierung der Ausbildung zur ZahntechnikerIn ab.

Ordnungspolitische Grundsätze Beschluss 4

Strukturqualität in der Versorgung sichern – Bewährte staatliche Zulassungs- und Ordnungsstrukturen einhalten

Die Delegierten der deutschen Zahntechniker-Innungen fordern den VDZI auf, darauf hinzuwirken, dass alle Anbieter von zahntechnischen Leistungen alle abzuleitenden Anforderungen aus dem Handwerksrecht, dem Medizinproduktegesetz oder den sonstigen vertraglichen Bestimmungen nach dem SGB V in gleicher Weise erfüllen.

Die enge fachliche Zusammenarbeit zwischen dem behandelnden Zahnarzt und dem zahntechnischen Meisterlabor ist in allen Fragen einer qualitätsgesicherten Zahnersatzversorgung unerlässlich. Daran kann auch die Entwicklung und Anwendung neuer medizinischer Behandlungs- oder technischer Herstellungsverfahren nichts ändern. Sie setzen vielmehr das gesamte Wissen und Können beider Berufe und die Optimierung der Zusammenarbeit voraus.

Die Inanspruchnahme von Angeboten des Auslands bei Neuanfertigungen oder der Industrie für Teilfertigungen ist angesichts des ausreichenden und qualitätsgesicherten Angebotes der zahntechnischen Meisterbetriebe aus versorgungspolitischer Sicht überflüssig. Zudem höhlt eine solche Inanspruchnahme die staatlichen Zulassungs- und Ordnungsstrukturen des Patientenschutzes aus. Auch wird damit die Ertragsfähigkeit der zahntechnischen Meisterbetriebe gravierend geschwächt. Diese sind für den einzelnen Zahnarzt dauerhaft notwendig, um die sachlichen, personellen und zeitlichen Kapazitäten und Qualifikationen für die unterschiedlichsten zahntechnischen Herstellungs-, Instandsetzungs- und zeitkritischen Dienstleistungsaufgaben vor Ort verfügbar zu haben. Die enge Zusammenarbeit zwischen Zahnarzt und Meisterlabor ist dabei zentrales Element der Sicherung der Strukturqualität der Versorgung.

Die Delegierten der deutschen Zahntechniker-Innungen appellieren an die Zahnärzteschaft, die gemeinsamen Ordnungsziele und die grundsätzlichen wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Strukturqualität in der Versorgung mit Zahntechnik sowohl politisch als auch in der Praxis nicht aus den Augen zu verlieren.

Das zahnärztliche Labor Beschluss 5

Das zahntechnische Labor im Rahmen der Praxis

Die Zahnärzteschaft wird aufgefordert, in ihrer Kommentierung zur Musterberufsordnung das Kriterium der angemessenen Entfernung durch die Kriterien „fußläufig, in Rufweite und jederzeit interventionsfähig“ zu bestimmen.

Die Bundeszahnärztekammer geht, begründet in ihrem Kommentar zur Musterberufsordnung der Zahnärzte, davon aus, dass das Praxislabor in den eigenen Zahnarztträumen betrieben wird.

Das Kriterium der „angemessenen Entfernung“ setzt voraus, dass der Zahnarzt die Möglichkeit der prozessorientierten Anleitung und Überwachung der Arbeit der Labormitarbeiter hat und jederzeit lenkend und korrigierend eingreifen können muss.

Um die „angemessene Entfernung“ auch in der Alltagspraxis leben zu können, erfordert dies die unmittelbare Nähe, d. h. „fußläufig, in Rufweite und jederzeit interventionsfähig“, des Zahnarztes, um in kritischen Situationen sowohl und gerade in der Praxis als auch im Labor seinen Aufsichts- und Interventionspflichten jederzeit nachkommen zu können.

Das zahnärztliche Labor Beschluss 6

Das gemeinschaftliche zahntechnische Labor mehrerer Zahnarztpraxen

Die Zahnärzteschaft wird aufgefordert, das Modell der Praxislaborgemeinschaft als mögliche Gestaltungsform eines Praxislabors nach § 11 der Musterberufsordnung für den Rechtsrahmen des freien Berufes aufzugeben.

Die Kommentierung der BZÄK zur Musterberufsordnung geht davon aus, dass das Zahnarztlabor in den Praxisräumen betrieben wird. Zudem besteht für den Zahnarzt die Pflicht zur zahnärztlichen persönlichen Leistungserbringung am Patienten. Soweit er zahnärztliche Behandlungsleistungen durch eine fortgebildete ZFA ausführen lässt, muss der Zahnarzt seine Aufsichtspflicht in der Praxis erfüllen, d. h. er muss stets für Rückfragen oder kritische Situationen zur Verfügung stehen. Dabei muss er zwar „nicht unmittelbar neben dem Behandlungsstuhl stehen, sich jedoch in unmittelbarer Nähe (fußläufig und in Rufweite) aufhalten“, um zur Gefahrenabwehr intervenieren zu können (Vgl. hierzu Position der Bundeszahnärztekammer vom 29.02.2016).

Vor diesem Hintergrund ist abzuleiten, dass die Gestaltungsform einer Praxislaborgemeinschaft in der Realität nicht gelebt und damit nicht umgesetzt werden kann.

Sie entzieht sich zudem der praktischen Kontrolle über die Einhaltung der hierfür geltenden restriktiven Voraussetzungen und ist daher in erheblichem Maße missbrauchsanfällig.

Das zahnärztliche Labor
Beschluss 7

Der Begriff der Auslage für zahntechnische Leistungen

Die Zahnärzteschaft wird aufgefordert, den Begriff der Auslage nach § 670 BGB konsequent und konform zum Gebührenrecht des freien Heilberufes anzuwenden.

Der Systematik der Gebührenordnung des freien Heilberufes ist es fremd, dem damit korrespondierenden Auslagenbegriff inhaltlich einen sogenannten „angemessenen kalkulatorischen Gewinnanteil“ hinzuzufügen.

Rechte und Pflichten im SGB V Beschluss 8

Kollektivverträge in der gesetzlichen Krankenversicherung stärken

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, die Kriterien für Preisverhandlungen über zahntechnische Leistungen nach § 57 Abs. 2 und § 88 Abs. 2 SGB V sachgerecht zu ergänzen.

Dazu gehören folgende Anforderungen:

Die Preise sind so zu vereinbaren, dass ein zahntechnisches Labor auch dann eine Kostendeckung einschließlich eines marktgerechten Unternehmereinkommens erreichen kann, wenn es ausschließlich die Auftrags- und Leistungsstruktur der Regelversorgungen für GKV-Patienten erbringt.

Es bedarf einer gesetzlichen Klarstellung, dass in den Verhandlungen auf Bundesebene über die Fortschreibung des Preisniveaus für Regelleistungen in der Zahnersatzversorgung branchenspezifische Inflations- und Kostenentwicklungen gleichwertig neben § 71 Abs. 3 SGB V berücksichtigt werden müssen.

Im Rahmen der zu vereinbarenden jährlichen Veränderung des Preisniveaus für zahntechnische Leistungen der Regelversorgungen soll es dem VDZI ermöglicht werden, die Einzelpreise der zahntechnischen Leistungen nach den jeweiligen Kosten- und Marktveränderungen zu setzen, ohne dass dabei das vereinbarte Gesamtpreisniveau überschritten wird.

Rechte und Pflichten im SGB V
Beschluss 9

Fachgerechte Beteiligungsrechte für den VDZI im Unterausschuss des G-BA

Der VDZI fordert den Gesetzgeber zu Regelungen auf, die den Gemeinsamen Bundesausschuss verpflichten, den VDZI als eine zur Stellungnahme berechnigte Organisation in allen zahntechnischen Belangen an den Informations- und Beratungsprozessen des zuständigen Unterausschusses und seiner Arbeitsausschüsse umfassend zu beteiligen.

Rechte und Pflichten im SGB V
Beschluss 10

Datenschutz im Gesundheitswesen und wettbewerbsneutrale Datenverwendung

Der VDZI fordert den Gesetzgeber auf, dem VDZI notwendige Mitgestaltungs- und Vertragsrechte zur Regelung der Art, des Inhaltes und der Technik des digitalen Datenaustausches zwischen Zahnarzt und zahntechnischem Labor zu eröffnen.

Rechte und Pflichten im SGB V
Beschluss 11

Informations- und Vertragsparität im Gesundheitswesen herstellen

Der VDZI fordert den Gesetzgeber auf, grundlegende Regelungen zu treffen, die alle Beteiligten im Gesundheitswesen berechtigen, für deren gesetzliche Mitgestaltungs- und Vertragsaufgaben im SGB V die zur Verfügung stehenden Daten von den betreffenden „Datensammelstellen“ in der erforderlichen Form zu erhalten.

Rechte und Pflichten im SGB V Beschluss 12

Qualitätssicherung und Patientenschutz durch Stärkung der ZahntechnikermeisterInnen

Das öffentlich-rechtliche Erfordernis der Meisterpräsenz im gefahreneigenen Zahntechniker-Handwerk ist erfolgreich gelebter Arbeits- und Patientenschutz.

Die Delegierten der deutschen Zahntechniker-Innungen fordern den Gesetzgeber auf, die handwerksrechtlich zugelassenen ZahntechnikermeisterInnen als Verantwortungsträger für die Gefahrenabwehr und damit auch für die Unbedenklichkeit des Zahnersatzes im Gesundheitswesen zu beachten und zu stärken.

Die Delegierten der deutschen Zahntechniker-Innungen beauftragen den VDZI, in seinen gesetzlichen und vertraglichen Gestaltungsaufgaben auf die grundsätzliche Beachtung und Einhaltung dieses Instrumentes der Qualitätssicherung hinzuwirken.

Für eine flächendeckende und damit praxis- und wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung ist der zahntechnische Meisterbetrieb als Anbieter und Dienstleister für alle zahntechnischen Versorgungslösungen mit seinem umfassenden Fach- und Erfahrungswissen unverzichtbar.

Der zahntechnische Meisterbetrieb ist ein Element der Sicherung der Strukturqualität in der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung.

Die Delegierten der deutschen Zahntechniker-Innungen fordern die Zahnärzteschaft auf, die staatlichen Regelungen der Gefahrenabwehr, die das Meisterprinzip im gefahreneigenen Handwerk begründet, konsequent auch in ihrem Nachfrageverhalten zu beachten.

Rechte und Pflichten im SGB V Beschluss 13

Die Fachkompetenz der ZahntechnikermeisterInnen in der Sozialgerichtsbarkeit nutzen

Der VDZI fordert die Mitwirkung des VDZI sowie der Zahntechniker-Innungen bei der Besetzung der für Vertragszahnärzte (Vertragsarztrecht) zuständigen Kammern und Senate der Sozialgerichtsbarkeit mit ehrenamtlichen Richtern.

Zu den Streitigkeiten des Vertragszahnarztrechts im Sinne des § 10 Abs. 2 S. 1 SGG gehören nach ständiger Rechtsprechung des BSG, so jüngst BSG-Urteil vom 28.10.2015 Az.: B 6 KA 2/15 R m.w.N., auch Streitigkeiten zwischen den Zahntechniker-Innungen und den Krankenkassen. Zu diesen Streitigkeiten gehören u. a. auch Klagen gegen Entscheidungen und Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses etc.

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit werden mit Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern besetzt (§§ 3, 9 SGG). Die ehrenamtlichen Richter werden entsprechend § 13 Abs. 1 SGG von der nach Landesrecht zuständigen Stelle aufgrund von Vorschlagslisten (§ 14) für fünf Jahre berufen.

Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern und Senaten für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts mitwirken, werden nach Bezirken von den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und von den Zusammenschlüssen der Krankenkassen aufgestellt, §§ 14 Abs. 2, 46 Abs. 2 SGG.

Dies bedeutet, dass im Falle von Streitigkeiten von Zahntechniker-Innungen bzw. den zahntechnischen Leistungserbringern vor den Sozialgerichten, obwohl die Beteiligung von ehrenamtlichen Richtern aus der jeweils betroffenen Gruppe vorgesehen ist, dies ohne Beteiligung der ZahntechnikerInnen erfolgt. Dies ist umso schwerwiegender, da der ehrenamtliche Richter sein Amt mit gleichen Rechten wie der Berufsrichter ausübt (§ 19 Abs. 1 SGG).

Dementsprechend fordert der VDZI die Mitwirkung des VDZI sowie der Zahntechniker-Innungen bei der Besetzung der Kammern und Senate der Sozialgerichtsbarkeit mit ehrenamtlichen Richtern.

Zusammenarbeit der Berufe fördern – Gemeinsam Kompetenzen nutzen Beschluss 14

Zusammenarbeit der Berufe fördern – Zahntechnische Dienstleistungen am Patienten im Auftrag des Zahnarztes

Die Delegierten der deutschen Zahntechniker-Innungen fordern den VDZI auf, die bestehenden berufs- und in deren Folge haftungsrechtlichen Beschränkungen für die auf Anforderung des Zahnarztes erbrachten technikbedingten Dienstleistungen am Patienten zu überprüfen und auf deren Veränderung mit den geeigneten politischen und rechtlichen Maßnahmen hinzuwirken.

Der medizinisch-technische Fortschritt hat die Vielfalt und Komplexität von zahntechnischen Versorgungsmöglichkeiten und deren Einsatz in der zahnärztlichen Versorgung erhöht. Das hat zu einer Veränderung der zahnärztlichen Kundenerwartungen in drei Richtungen geführt:

- Der Beratungs- und Abstimmungsbedarf zwischen ZahnärztInnen und ZahntechnikermeisterInnen bei zunehmender Spezialisierung und Wissensfortschritt steigt.
- Die fachlichen und zeitlichen Anforderungen an die zahntechnischen Betriebe zur Erfüllung technischer Vor-Ort-Leistungen, auch am Patienten, haben sich erhöht.
- Die ZahnärztInnen im Wettbewerb erwarten noch schnellere Reaktions- und Lieferzeiten.

Damit streben die gewerblichen zahntechnischen Meisterbetriebe an,

- die fachliche und qualitätsorientierte Zusammenarbeit mit dem Zahnarzt durch ein auf die neuen Bedürfnisse abgestimmtes Angebot weiter zu sichern und zu fördern, so
- dass ZahnärztInnen und ZahntechnikermeisterInnen ohne berufs- und haftungsrechtliche Risiken ihre Zusammenarbeit in freiwilliger Vereinbarung weiter optimieren können.

Zusammenarbeit der Berufe fördern – Gemeinsam Kompetenzen nutzen Beschluss 15

Zusammenarbeit der Berufe fördern – Digitales Maßnehmen durch „Orales Scannen“ auch durch ZahntechnikermeisterInnen möglich

Die Delegierten der deutschen Zahntechniker-Innungen beauftragen den VDZI, auch in rechtlicher Hinsicht Einvernehmen zwischen den betroffenen Kreisen herzustellen, dass der vom Zahnarzt beauftragte Zahntechnikermeister das orale Scannen am Patienten vornehmen kann.

Das orale Scannen ist im Gegensatz zur herkömmlichen Methode der manuellen Abformung des Kiefers mit keinen medizinischen Gefahren für den Patienten verbunden. Daher kann diese Leistung aufgrund ihres fachmännischen Könnens auch durch beauftragte ZahntechnikermeisterInnen erfolgen, die für die Qualität und Präzision des zu fertigenden Medizinproduktes verantwortlich sind und haften. Soweit dies seitens der Zahnärzteschaft bezweifelt werden sollte, ist hier eine Klarstellung durch den Gesetzgeber erforderlich.

Damit streben die gewerblichen zahntechnischen Meisterbetriebe an,

- die fachliche und qualitätsorientierte Zusammenarbeit mit dem Zahnarzt durch ein auf die neuen Bedürfnisse abgestimmtes Angebot weiter zu sichern und zu fördern, so
- dass ZahnärztInnen und ZahntechnikermeisterInnen ohne berufs- und haftungsrechtliche Risiken ihre Zusammenarbeit in freiwilliger Vereinbarung weiter optimieren können.

Zusammenarbeit der Berufe fördern – Gemeinsam Kompetenzen nutzen Beschluss 16

Zusammenarbeit der Berufe fördern – Die Fachkompetenz der ZahntechnikerInnen für Patienteninformation und Beratung nutzbar machen

Die Delegierten der deutschen Zahntechniker-Innungen fordern den VDZI auf, die allgemeine Rechtsauffassung zu ändern, damit die fachliche Informations- und Beratungskompetenz der ZahntechnikermeisterInnen bei zahntechnischen Fragen von Patienten auch individuell genutzt werden kann.

Die Zahnärzteschaft soll in diesem Anliegen eine Stärkung der gemeinsamen qualitätsorientierten Informations- und Beratungskompetenz in Konkurrenz zu dritten Anbietern erkennen.

Die Delegierten sind der Auffassung, dass

- angesichts der kaum noch überschaubaren internetbasierten Informations- und Beratungsdienste, Blogs und sozialen Medien, bei denen sich jeder, also auch jeder unqualifizierte Dritte als Ansprechpartner für die Fragen eines Zahnersatz-Patienten neben und unabhängig vom Zahnarzt und dem qualifizierten Handwerk anbieten kann,
- angesichts der Realität, dass ein Patient darüber befinden kann, welche Versorgung er für sich wählt und ob sein Zahnersatz im Ausland hergestellt werden soll oder ob er seine Versorgung auf sogenannten „Auktionen“ versteigert,

das aktuelle Verbot der individuellen Beratung durch ZahntechnikermeisterInnen kontraproduktiv erscheint.

Damit bleibt derzeit das höchste und qualifizierte Fachwissen der ZahntechnikerInnen für ein seriöses, fachlich einwandfreies Beratungsangebot für die anfragende Bevölkerung ungenutzt. Ebenso wie es interessante freiwillige Kooperationen von ZahnärztInnen und Laboren bei der Information und Aufklärung der Patienten erschwert. Das ist bei der Anerkennung der Eigenverantwortung des Patienten und der Selbstbestimmung im Informationszeitalter nicht mehr zeitgemäß.

Zusammenarbeit der Berufe fördern – Gemeinsam Kompetenzen nutzen Beschluss 17

Zusammenarbeit der Berufe fördern – Die Fachkompetenz der ZahntechnikermeisterInnen im demographischen Wandel nutzen

Die Delegierten der deutschen Zahntechniker-Innungen fordern den VDZI auf, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit die Fachkompetenz der ZahntechnikermeisterInnen für eine flächendeckende und wohnortnahe Versorgung mit zahntechnischen (auch Dienst-) Leistungen umfassender genutzt werden kann. Die selbstständige Ausübung einer „eingliedernden“ Tätigkeit ohne zahnärztlichen Auftrag wird hier nicht angestrebt.

In der Gesundheitspolitik wird in den vergangenen Jahren immer wieder diskutiert und dazu aufgefordert über Leistungen und Tätigkeiten nachzudenken, die an nicht-ärztliche Mitarbeiter delegiert werden oder von diesen sogar substituiert werden könnten.

Der demographische Wandel mit einer alternden Bevölkerung erhöht auch in der Zahnersatzversorgung den Bedarf an:

1. Information und Beratung im Umgang mit Zahnersatz und dessen Pflege, insbesondere in Alten- und Pflegeheimen sowie bei häuslicher Pflege.
2. Wohnortnahe Erreichbarkeit gerade in dünn besiedelten ländlichen Regionen.

Bei der Anpassung der Versorgungsstrukturen an diese Bedürfnisse können das umfangreiche Wissen und Können sowie die große Erfahrung der ZahntechnikerInnen umfangreich genutzt werden. Für ZahntechnikermeisterInnen, die auf den Feldern der Information und Beratung sowie bei der eigenständigen Kontrolle, Pflege und Wiederherstellung bereits getragenen Zahnersatzes im Auftrag und in Kooperation mit ZahnärztInnen tätig sein wollen, sind hierfür die rechtlichen und formal ergänzenden Fortbildungsmöglichkeiten nach der Handwerksordnung zu schaffen.

Erfolg durch Fortschritt – Moderne Aus- und Fortbildung Beschluss 18

Handwerksrechtlich abgestimmtes Fortbildungskonzept für ZahntechnikermeisterInnen

Die Delegierten der deutschen Zahntechniker-Innungen beauftragen den VDZI, ein einheitliches berufsbildungspolitisches Konzept zu entwickeln, damit die Fachkompetenz der ZahntechnikermeisterInnen im technologischen Wandel für eine flächendeckende und wohnortnahe Versorgung mit zahntechnischen (auch Dienst-) Leistungen umfassender genutzt werden kann. Die selbstständige Ausübung einer „eingliedernden“ Tätigkeit ohne zahnärztlichen Auftrag wird nicht angestrebt. Die Einheit des zahntechnischen Berufsbildes ist dabei zwingend beizubehalten.

Für nachfolgende Kompetenzfelder sollen für fortbildungswillige ZahntechnikermeisterInnen formal anerkannte Fortbildungsmöglichkeiten nach § 42 ff. HwO geschaffen werden:

- Erhöhung des vorhandenen Angebotes zur Vermittlung der zahntechnischen Anwendung digitaler Fertigungstechnologien.
- Erweiterung der Fähigkeiten zur professionellen fachlichen Information und Beratung des Zahnarztes und des Patienten.
- Erweiterung der Fähigkeiten zur Optimierung von Schnittstellen zahnmedizinischer Behandlungstätigkeiten einerseits und zahntechnischer Planungs- und Fertigungsleistungen andererseits.
- Erweiterung der medizinhygienischen Kenntnisse.
- Erweiterung der Managementfähigkeiten im Hinblick auf die Einführung und Steuerung von kooperativen Fertigungsnetzwerken.
- Erweiterung der betriebswirtschaftlichen Kenntnisse in den Themenbereichen Produktionsplanung, Produkt- und Preispolitik sowie Marketing.

Erfolg durch Fortschritt – Moderne Aus- und Fortbildung Beschluss 19

Moderne und bedarfsorientierte Fortbildung in der Verantwortung des Handwerks

Die Delegierten der deutschen Zahntechniker-Innungen beauftragen den VDZI, das bundeseinheitliche Fortbildungskonzept in die wirtschaftspolitischen und bildungspolitischen Debatten und Fördermaßnahmen zur Stärkung des deutschen Handwerks und Mittelstandes einzubringen.

Dabei sollen die nachfolgenden Positionen vertreten werden:

- Stärkung des dualen Ausbildungssystems durch Förderung und Stärkung der zahntechnischen Meisterbetriebe als Ausbildungsbetriebe und die Verbesserung der fachlich-personellen Ausstattung an Berufsschulen.
- Eine politische und finanzielle Diskriminierung der im dualen Ausbildungssystem erworbenen beruflichen Qualifikationen gegenüber akademischen Ausbildungssystemen ist abzulehnen.
- Die derzeit bestehenden Ausbildungsstätten der Handwerkskammern und der Innungen sind privatwirtschaftlichen Fortbildungsunternehmen vorzuziehen. Es ist die originäre Aufgabe des Berufsstandes die Aus- und Fortbildung zu regeln.
- Um konkurrierende Doppel- und Fehlinvestitionen zu vermeiden, bedarf es eines Masterplans, der eine umfassende Förderung der Zusammenarbeit von Ländern und Bund mit den Fachverbänden und Handwerkskammern sichert. Hierauf hat der VDZI hinzuwirken.
- Die handwerkseigenen Aus- und Fortbildungszentren sollen konzeptionell und bedarfsorientiert nach diesem Masterplan miteinander vernetzt werden.

Erfolg durch Fortschritt – Moderne Aus- und Fortbildung
Beschluss 20

Qualitätssicherung in der Ausbildung fördern

Die Delegierten der deutschen Zahntechniker-Innungen beauftragen den VDZI und sagen ihm die aktive Zusammenarbeit zu, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Qualität der Ausbildung und die Vergleichbarkeit bei Gesellen- und Meisterprüfungen im Zahntechniker-Handwerk zu sichern.

Erfolg durch Fortschritt – Moderne Aus- und Fortbildung Beschluss 21

Die Attraktivität der Ausbildung weiter steigern

Die Delegierten der deutschen Zahntechniker-Innungen vereinbaren, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die ZahntechnikerInnen und die zahntechnische Ausbildung in der Öffentlichkeit, insbesondere bei den Schulabgängern, als modern, technik- und zukunftsorientiert zu präsentieren. Der VDZI wird beauftragt, hierfür Instrumente vorzuschlagen und bereit zu stellen, die regional und bundesweit eingesetzt werden können. Die Delegierten der Innungen sagen für die Erarbeitung der Instrumente und bei der regionalen Umsetzung ihre aktive Unterstützung zu.

Das Zahntechniker-Handwerk bedarf bei rückläufigen Schülerzahlen einer verbesserten Wahrnehmung in Konkurrenz zu anderen Branchen. Es bedarf der Jugend zur Sicherung und weiteren Verbesserung seines Fachkräftebestandes. Das ist im Interesse des Handwerks.

Unabhängig von den zukünftigen beruflichen Chancen des einzelnen Bewerbers im zahntechnischen Beruf erhält er eine Ausbildung, die breit und umfassend ist und ihm daher auch vielfältige berufliche Alternativen auf dem Arbeitsmarkt bietet. Das ist im Interesse des Bewerbers.

Die Delegierten der deutschen Zahntechniker-Innungen empfehlen, die Ausbildungsvergütungen möglichst zu harmonisieren.

Positionen 2016

Grundsätze - Perspektiven - Vorschläge

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zum 60. Verbandstag

Für praktische Fragen empfehlen wir Ihnen Ihre Ansprechpartner in Ihrer Zahntechniker-Innung:

**Zahntechniker-Innung im
Regierungsbezirk Arnberg**
Handwerkerstraße 11
58135 Hagen
Tel: 02331 / 624 68 0
www.zti-arnsberg.de

**Zahntechniker-Innung für den
Regierungsbezirk Kassel**
Scheidemannplatz 2
34117 Kassel
Tel: 0561 / 7 84 84 0
www.zahntechniker-innung-kassel.de

**Zahntechniker-Innung
Ostwestfalen-Lippe**
Hans-Sachs-Straße 2
33602 Bielefeld
Tel: 0521 / 5 80 09 0
www.zti-owl.de

**Zahntechniker-Handwerk
Baden - Die Innung**
Neuenheimer Landstraße 5
69120 Heidelberg
Tel: 06221 / 432 01 0
www.zahn-technik.de

**Zahntechniker-Innung
Köln**
Hauptstraße 39
50859 Köln
Tel: 0221 / 50 30 44
www.zik.de

**Zahntechniker-Innung für
das Saarland**
Grülingsstraße 115
66113 Saarbrücken
Tel: 0681 / 9 48 61 22
www.zahntechniker-innung-saar.de

**Zahntechniker-Innung
Berlin-Brandenburg**
Obentrautstraße 16 - 18
10963 Berlin
Tel: 030 / 3 93 50 36
www.zibb.de

**Zahntechniker-Innung
Mecklenburg-Vorpommern**
Bei Schulds Stift 3
20355 Hamburg
Tel: 040 / 35 53 43 0
www.zi-nord.de/
mecklenburg-vorpommern

**Zahntechniker-Innung des
Landes Sachsen-Anhalt**
Zum Handelshof 9
39108 Magdeburg
Tel: 0391 / 73 46 45 5
www.zisa.de

**Zahntechniker-Innung
Dresden-Leipzig**
Am Brauhaus 10
01099 Dresden
Tel: 0351 / 2541123
www.zahntechnikerinnung-dresden-leipzig.de

**Zahntechniker-Innung
Münster**
Ossenkampstiege 111
48163 Münster
Tel: 0251 / 5 20 08 0
www.zti-muenster.de

**Südbayerische
Zahntechniker-Innung**
Grillparzer Straße 4
81675 München
Tel: 089 / 599906 01
www.szi.de

**Zahntechniker-Innung für den
Regierungsbezirk Düsseldorf**
Willstätter Straße 3
40549 Düsseldorf
Tel: 0211 / 43 0 76 0
www.zid.de

**Zahntechniker-Innung
Niedersachsen-Bremen**
Theaterstraße 2
30159 Hannover
Tel: 0511 / 3 48 19 37
www.zinb.de

**Zahntechniker-Innung
Westsachsen**
Obentrautstraße 16 - 18
10963 Berlin
Tel: 030 / 3 93 50 36
www.ziws.de

**Zahntechniker-Innung Hamburg
und Schleswig-Holstein**
Bei Schulds Stift 3
20355 Hamburg
Tel: 040 / 35 53 43 0
www.zihsh.de

**Zahntechniker-Innung
Nordbayern K.d.ö.R.**
Hintermayrstraße 28
90409 Nürnberg
Tel: 0911 / 9 26 70 0
www.nbzi.de

**Zahntechniker-Innung
Württemberg**
Schlachthofstraße 15
70188 Stuttgart
Tel: 0711 / 16 22 15 0
www.ziw.de